



SATZUNG

für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabegesetzes erlässt die Gemeinde Bayerbach folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten und eine Unterkunft nehmen, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person 1,00 €.
- (3) Ermäßigungen oder Befreiungen werden gewährt bei:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. 80 % und 90 % Schwerbehinderung | 50 % Ermäßigung |
| 2. 100 % Schwerbehinderung | Befreiung |
| 3. Notwendige Begleitperson bei Schwerbehinderung | Befreiung |
| 4. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | Befreiung |
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 a

Besonderheiten für Sonderbeherbergungsformen (z.B. Campingplätze, Kliniken, Tagungsgäste etc.)

Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht Sondervereinbarungen über Höhe, Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Einhebeverfahren treffen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür in der Verwaltung der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich alle beherbergten Personen schriftlich oder per E-Meldeschein zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen

den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt für Personen ab dem vollendeten
- | | |
|----------------|----------|
| 14. Lebensjahr | 35,00 €. |
|----------------|----------|
- Ermäßigungen oder Befreiungen werden gewährt bei:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. 80 % und 90 % Schwerbehinderung | 50 % Ermäßigung |
| 2. 100 % Schwerbehinderung | Befreiung |
| 3. Notwendige Begleitperson bei Schwerbehinderung | Befreiung |
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 10. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Betrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Festsetzung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8

Besondere Vorschriften für Langzeitgäste

- (1) Mit Kurbeitragspflichtigen gemäß § 1, die nicht unter § 7 fallen, welche sich länger oder mehrmalig im Kurgebiet der Gemeinde Bayerbach aufhalten, kann ein pauschalierter Jahreskurbeitrag vereinbart werden.

- (2) Der pauschalierte Jahreskurbeitrag ist pro Person schriftlich für ein volles Jahr zu beantragen.
- (3) Die Höhe des pauschalierten Jahreskurbeitrages beträgt 35,00 €. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Der pauschalierte Jahreskurbeitrag gilt für ein volles Jahr. Die Melde- bzw. Erklärungspflicht nach § 5 sowie die Einhebung und Haftung nach § 6 bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 9. Januar 2017 in Kraft.

Bad Birnbach, den 10.11.2016

gez. Josef Sailer,
Erster Bürgermeister